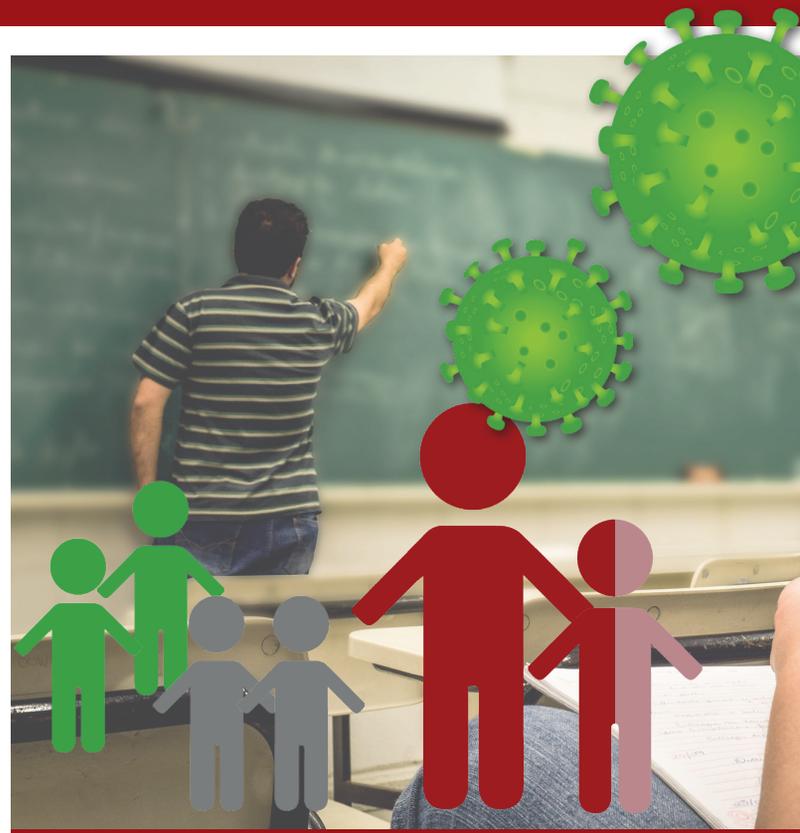


Regelung zum Verdienstausfall

Die §§ 56 – 58 des Infektionsschutzgesetzes enthalten Regelungen zur Entschädigung bei Verdienstausfällen infolge von Maßnahmen bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Hierunter können auch Verdienstausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus fallen. In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände die für entsprechende Anfragen bzw. die Bearbeitung solcher Entschädigungsanträge zuständigen Behörden. Für den Kreis Coesfeld ist dies der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Nachfolgend der Link zur Homepage des LWL mit weiteren Informationen und Kontaktdaten zu dieser Thematik:

<https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/Impfgeschaedigte/>



Information

Maßnahmen gegen
das Coronavirus in
öffentlichen Einrichtungen

Herausgeber:

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Gesundheitsamt
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

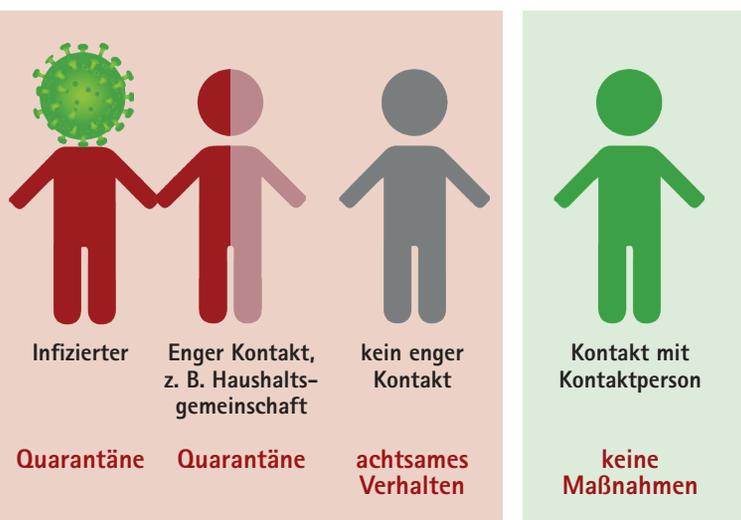
© Coesfeld, Oktober 2020



Tritt in einer öffentlichen Einrichtung eine Infektion auf ...

Wird an einer öffentlichen Einrichtung, insbesondere an einer Schule oder Kita, eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt, prüft das Gesundheitsamt, welche Maßnahmen zu treffen sind. Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall über Quarantäne-Maßnahmen. Dies betrifft auch die Frage der Schließung von Einrichtungen zur Unterbrechung von Infektionsketten.

Wer ist Kontaktperson?



Maßnahmen – Für wen gilt grundsätzlich was?

Für **infizierte** Personen wird eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet. Gleiches gilt für sogenannte **Kontaktpersonen**. Dies sind Personen, die räumlich und zeitlich enge und länger anhaltende Kontakte zu der infizierten Person hatten (z. B. alle in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden, Sitznachbar/in im Unterricht, enge Freund/innen etc.). Hier erfolgt die Anordnung durch die jeweilige zuständige Kommune vor Ort.

Das Gesundheitsamt entscheidet im Einzelfall, nach Abwägung medizinischer und individueller Sachverhalte, ob eine Einrichtung oder Teile der Einrichtung geschlossen werden müssen!

Beachten:
AHA-L Regel

Generell gilt: Für Personen, die **lediglich Kontakt mit der Kontaktperson** hatten, gelten **keine Maßnahmen** (siehe Abbildung). *Beispiel:* Für die nicht mehr im gleichen Haushalt lebende Schwester eines Schulkindes, das als enger Kontakt eingestuft wurde (= Kontaktperson), gelten keine Maßnahmen.

Wenn der Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht, ist Folgendes zu beachten:

Wenn Sie Symptome feststellen ...

... sollten Sie Ihren Haus- oder Kinderarzt telefonisch kontaktieren. Am Telefon wird das weitere Vorgehen und tatsächliche Risiko beraten. Begeben Sie sich nicht ohne vorherige Rücksprache direkt zum Arzt oder ins Krankenhaus. So schützen Sie sich und andere Personen am besten. Es besteht ein gestaffeltes System, um jedem Patienten die für ihn wichtige und richtige Versorgung zukommen zu lassen.

Hotline des Kreises Coesfeld

Der Kreis Coesfeld hat eine eigene Hotline für Informationen rund um das Thema Coronavirus eingerichtet. Beschäftigte des Kreises Coesfeld beantworten Fragen von Bürgerinnen und Bürgern unter der Rufnummer 02541/18-5380.

Vorläufig ist die Hotline zu folgenden Zeiten zu erreichen:
Montags – donnerstags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitags: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen zur Hotline und deren Erreichbarkeit sind auf der Homepage des Kreises Coesfeld unter

www.kreis-coesfeld.de

zu finden.

Weitere wichtige Telefonnummern

Sollten sich über diese Informationen weitere Fragen ergeben, können Sie die Patientenhotline der kassenärztlichen Vereinigung unter der Rufnummer 116117 erreichen.

Auch das Gesundheitsministerium Nordrhein-Westfalen hat ein Bürgertelefon unter der Nummer 0211/8554774 eingerichtet.

Das Service-Center der Landesregierung ist von Montag bis Freitag von 8 – 18 Uhr erreichbar.

Die Rufnummer des Bürgertelefons des Bundesministeriums für Gesundheit lautet 030/346465100.

Für die Suche nach einem Hausarzt/einer Hausärztin empfiehlt sich die Webseite der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

www.kvwl.de

Bitte setzen Sie sich aber zuerst **telefonisch** mit der Praxis in Verbindung und begeben sich nicht direkt dorthin, um etwaige Ansteckungen im Wartezimmer zu vermeiden.

Die Bezirksregierung Münster hat ein Info-Telefon für schulspezifische Fragen unter der Nummer 0251/411-4198 geschaltet.

Erreichbar ist es montags bis freitags von 7 bis 21 Uhr sowie am Samstag und Sonntag jeweils von 9 bis 15 Uhr.